

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ProSiebenSat.1 Group für IT-Leistungen (IT-AGB)

- Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**
- 1. Definitionen**
- 1.1 **Angebot** ist die verbindliche Darstellung der Lieferungen, Leistungen und Preise durch den AN.
- 1.2 **Bestellung** bezeichnet einen verbindlichen Liefer- und Leistungsabruf durch den AG, der mittels eines SAP-Vorgangs und/oder eines unterzeichneten Vertrages (bei ausdrücklicher Regelung auch in einer Rahmenvereinbarung) erfolgen kann.
- 1.3 **Auftraggeber (AG)** ist die P7S1 oder das jeweilige mit der P7S1 gem. §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen, welches die in der Bestellung genannten IT-Leistungen in Auftrag gibt.
- 1.4 **Auftragnehmer (AN)** ist das die Bestellung annehmende Unternehmen.
- 1.5 **IT-Leistungen** sind solche Leistungen, denen in irgendeiner Form der Einsatz einer Informationstechnologie zu Grunde liegt, insbesondere (i) Programmierungsleistungen (ii) Individualisierungen von IT-Programmen (iii) Lieferung von Hardware und Software (iv) Bereitstellung von Leitungen (v) Systembau (vi) Erbringung von Beratungsleistungen (vii) Durchführung von Analysen.
- 1.6 **P7S1** ist die ProSiebenSat.1 Media SE.
- 1.7 **ProSiebenSat.1 Group** bezeichnet die P7S1 einschließlich aller mit der P7S1 gem. §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen.
- 1.8 **Partei** kann jeweils den AG oder den AN bezeichnen.
- 1.9 **Projektleiter AG** ist ein vom AG benannter Projektleiter.
- 1.10 **Projektleiter AN** ist ein vom AN benannter Projektleiter.
- 1.11 **Nutzungsgegenstände** sind alle Arbeitsergebnisse, insbesondere Programme in Objekt- und Quellcodeform, Datensammlungen und Datenbanken, Benutzer- und Programmdokumentationen und Bedienungsanleitungen, Benutzerhandbuch, Konfiguration, Parametrisierung, Schnittstellenerstellung, sämtliche Script-Programmierungen, Designs, Entwürfe, Verfahren, Spezifikationen, Berichte und Konzepte.
- 1.12 **Individuell erstellte Nutzungsgegenstände** sind die Nutzungsgegenstände, die der AN speziell für den AG erstellt. Sie umfassen nicht mitintegrierte Standardnutzungsgegenstände des AN oder Dritter.
- 1.13 **Standard-Nutzungsgegenstände** sind sämtliche nicht speziell für den AG entwickelten Nutzungsgegenstände oder Teile von solchen Nutzungsgegenständen. Änderungen, Bearbeitungen und Umgestaltungen von Standard-Nutzungsgegenständen, die nach individueller Vorgabe des AG erfolgen, gelten als individuell erstellte Nutzungsgegenstände.
- 1.14 **Rahmenvereinbarungen** sind Vereinbarungen über die Vertragsleistungen und legen die Vergütung sowie Lieferbedingungen fest. Rahmenvereinbarungen begründen keine Verpflichtung zum Abruf von Vertragsleistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Durch die Rahmenvereinbarungen wird der AN verpflichtet, alle abgerufenen Vertragsleistungen zu den Bedingungen der Rahmenvereinbarungen zu erbringen. Vertragliche Pflichten, insbesondere Abnahme- oder Zahlungspflichten, entstehen frühestens mit deren Abruf.
- 1.15 **SaaS** bedeutet die Bereitstellung einer Software über das Internet.
- 1.16 **SAP-Vorgang** ist ein mittels SAP ausgelöster, elektronischer Auftrag des AG, der dem AN unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. FAX oder E-Mail) zugestellt wird.
- 1.17 **System** ist eine einheitliche Anwendungslösung mit aufeinander abgestimmten, konfigurierten Komponenten und Geräten, in der Regel ausgestattet mit Betriebssystem- und Anwendersoftware.
- 1.18 **Technologie** ist der ordnungsgemäß kommentierte und jeweils aktuelle Quellcode von Nutzungsgegenständen, die Wartungs- und Entwicklungsdokumentation sowie die Entwicklungstools.
- 2. Geltungsbereich der IT-AGB**
- 2.1 Diese IT-AGB gelten für alle Aufträge zur Inanspruchnahme von IT-Leistungen. Dabei kann es sich beispielsweise um Dienstverträge, Werkverträge, Kaufverträge, Mietverträge und sonstige Software-Überlassungsverträge handeln.
- 2.2 Diese IT-AGB des AG gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder von diesen IT-AGB abweichenden Bedingungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die IT-AGB des AG gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN die Lieferungen und Leistungen des AN vorbehaltlos annimmt. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung.
- 3. Änderungen der IT-AGB**
- Der AN wird über Änderungen der IT-AGB informiert. Widerspricht der AN solchen Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich, gelten die Änderungen als angenommen. Im Falle eines Widerspruchs bleiben die ursprünglichen IT-AGB in Kraft. Über die Wirkungen des Fristablaufs wird der AG den AN in der Änderungsmitteilung hinweisen.
- 4. Vertragsunterlagen / Anlagen**
- Vertragsbestandteil werden in der nachfolgend dargestellten Geltungsreihenfolge die folgenden Unterlagen (soweit jeweils vorhanden), wobei ein Dokument mit einer niedrigeren Ordnungszahl gegenüber einem Dokument mit einer höheren Ordnungszahl jeweils vorrangig ist:
1. Bestellung und ergänzend das Angebot
 2. Rahmenvereinbarung
 3. vorliegende IT-AGB
- sowie die Anlage Abnahmebescheinigung
- 5. Vertragsschluss**
- Ein Vertrag kommt grundsätzlich durch die vorbehaltlose Annahme der Bestellung durch den AN zustande. Als eine solche Annahme gilt es auch, wenn der AN nach Zugang der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt.
- 6. Erbringung der Vertragsleistung**
- 6.1 Sowohl Leistungs- als auch Lieferumfang ergeben sich aus der Bestellung sowie ergänzend aus dem Angebot.
- 6.2 Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis des AG vorgenommen werden.
- 6.3 Der AN wird die IT-Leistungen nur mit Mitarbeitern erbringen, die über die jeweils notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Er ist verpflichtet, für alle für den Einsatz von Mitarbeitern erforderlichen Genehmigungen, Meldungen, Abgaben und sonstigen Erfordernisse selbst und auf eigene Kosten und Verantwortung zu sorgen und auch sonst alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Das Weisungs- und Direktionsrecht gegenüber Mitarbeitern verbleibt stets beim AN.

- 6.4 Eine Beauftragung von Subunternehmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Bestellung ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.
- 6.5 Sämtliche IT-Leistungen sind ordnungsgemäß nach dem jeweils zum Leistungszeitpunkt aktuellen Stand der Technik zu erbringen. Vom AG benannte Leistungsmerkmale entbinden den AN nicht von einer Verantwortung, eine technisch und wirtschaftlich korrekte Leistungserbringung zu gewährleisten.
- 6.6 Auf Verlangen des AG hat der AN jederzeit schriftlich Auskunft über den aktuellen Stand der Leistungserbringung zu geben.
- 6.7 Soweit es sich um die Lieferung von Hardware handelt, wird der AN auf Wunsch des AG und auf Kosten des Auftragnehmer die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung zwecks Entsorgung zurücknehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgen bzw. entsorgen lassen. Eine von § 10 II S. 1 ElektroG abweichende Vereinbarung wird nicht getroffen.
- 6.8 Der Auftragnehmer darf nur solche Vertragsgegenstände liefern, die vom Hersteller für das Inverkehrbringen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen sind.
- 6.9 Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, gilt der Sitz des AG als Erfüllungsort.

7. Liefertermine, Meilensteine und Fertigstellungstermine

- 7.1 Für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen gelten die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sowie ergänzend das Angebot. Die angegebene Lieferzeit ist bindend. Der AN wird den AG unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 7.2 Wird die Erbringung der geschuldeten Leistung aus Gründen, die der AG nicht zu vertreten hat, für den AN oder für jedermann unmöglich, so wird der AG von der Vergütungspflicht befreit.
- 7.3 Im Falle des Leistungsverzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und / oder zurückzutreten. Verlangt der AG Schadensersatz, steht dem AN das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 7.4 Der AG ist auch bei nur zeitweiser Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch den AN berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist ersatzweise Dritte mit der Erbringung der Leistung zu beauftragen. Die Zahlungsverpflichtung des AG bleibt in dem Maße bestehen, in dem der AN nachweist, die zeitweise Unmöglichkeit nicht zu vertreten zu haben.

8. Mitwirkung des AG

- 8.1 Der AG wird im Sinne einer Obliegenheit bei der Vertragsdurchführung mitwirken, soweit dies vertraglich vereinbart und erforderlich ist.
- 8.2 Der AN ist verpflichtet, den AG mit angemessener Frist und unter Nennung der konkreten Mitwirkungshandlung zur Mitwirkung aufzufordern. Unterbleibt die Aufforderung, kommt der AG mit der Mitwirkung nicht in Verzug, und der AN kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen. Der AG ist für unzureichende oder verspätete Mitwirkungen nur verantwortlich, soweit er diese zu vertreten hat.

9. Eigentumsübertragung und Gefahrübergang

- 9.1 Soweit der AN eine Übertragung von Sacheigentum schuldet, so wird dieses ohne Eigentumsvorbehalt grundsätzlich bei Lieferung der Sache an den AG übertragen. Ist der AG bereits im Besitz der Sache, geht das Eigentum mit Vertragsschluss auf den AG über. Soll der AN im Besitz der Sache bleiben, erfolgt der Eigentumsübergang mit Abschluss eines entsprechenden Besitzmittlungsverhältnisses.
- 9.2 Die Gefahr geht frühestens mit Eigentumsübergang auf den AG über. § 447 BGB findet keine Anwendung.

10. Ansprüche bei Mängeln

- 10.1 Etwaige Mängel werden innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich und nach den gesetzlichen Vorschriften vom AN behoben.
- 10.2 Für die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung im Gewährleistungsfall gilt Folgendes:
- 10.2.1 Die Wahl, ob die Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, trifft der AG. Der AN kann die vom AG gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 10.2.2 Gelingt es dem AN auch nach zweimaliger Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht, die Abweichungen von der geschuldeten, insbesondere der vereinbarten Beschaffenheit zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem AG eine vertragsgemäße Nutzung der jeweiligen Leistung möglich ist, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung und bei Verschulden des AN zusätzlich Schadenersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen sowie den Rücktritt vom Vertrag erklären. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, schuldet der AN die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung. Weitere Rechte und Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- 10.3 Für im Rahmen der Gewährleistung erbrachte Leistungen kann der AN keine gesonderte Vergütung verlangen. Macht der AN eine Vergütung geltend, so hat er darzulegen und nachzuweisen, dass die Leistung nicht in der gesetzlichen Gewährleistungspflicht enthalten ist.
- 10.4 Die Rücksendung oder Abholung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und auf Gefahr des AN.
- 10.5 Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist selbst vorzunehmen, wenn sich der AN im Leistungsverzug befindet. Der Bestimmung einer Frist bedarf es bei besonderer Eilbedürftigkeit aufgrund dringender Bedürfnisse für ein sofortiges Tätigwerden oder wenn dem AG die Nacherfüllung unzumutbar ist nicht.
- 10.6 Der AG wird offene und verdeckte Mängel ab deren Entdeckung innerhalb einer Frist von 2 Wochen gegenüber dem AN rügen. § 377 HGB wird insoweit abbedungen.
- 10.7 Die Zustimmung des AG zu technischen Unterlagen und/oder Berechnungen des AN berühren die Mängelhaftung des AN nicht.
- 10.8 Im Rahmen zeitlich befristeter Überlassung von Software findet § 536b BGB keine Anwendung.

11. Haftung

- 11.1 Der AN haftet ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften für alle von ihm, seinen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten (Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen, Subunternehmer) vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden.

- 11.2 Der AN verpflichtet sich, den AG von einer eventuellen Produkthaftung freizustellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.
- 11.3 Der AN verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftungspflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden zu unterhalten und dem AG diese auf Verlangen in Kopie nachzuweisen.
- 11.4 Vertragsstrafen oder pauschalierte Schadensansprüche gegen den AG sind ausgeschlossen.
- 11.5 Für einfache und leichte Fahrlässigkeit haftet der AG nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 11.6 Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinne, haftet der AG nicht.
- 11.7 Soweit eine Haftung des AG ausgeschlossen ist, gilt der Ausschluss auch für die Haftung der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AG.
- 11.8 Die Ziffern 11.5, 11.6 und 11.7 gelten nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12. Gewährleistungsfrist / Verjährung**
- 12.1 Ansprüche wegen Mängeln verjähren nach 24 Monaten. Sollte die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger sein, so gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist.
- 12.2 Bei abnahmebedürftigen Leistungen beginnt die Verjährung mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen Leistungen mit der Übergabe an den AG.
- 12.3 Im Falle von Rechtsmängeln beginnt die Verjährungsfrist erst mit Kenntnis des Mangels durch den AG.
- 12.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen sowie Regelungen zum Verjährungsbeginn.
- 13. Rechte Dritter**
- 13.1 Der AN gewährleistet, dass alle Leistungen und Nutzungsgegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind und auch sonst keine Rechte Dritter hieran bestehen, die den vertragsgemäßen Gebrauch einschränken oder ausschließen. Jeder Vertragsgegenstand muss mit Zustimmung des Rechteinhabers (insbesondere von ggf. bestehenden Markenrechten, Patentrechten und/oder Urheberrechten) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden sein. Für den Fall der Geltendmachung solcher Rechte stellt der AN den AG auf erste Anforderung von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich der in diesem Zusammenhang entstehenden notwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen, insbesondere Rechtsanwaltskosten, vollumfänglich frei.
- 13.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter beeinträchtigt, ist der AN nach Wahl des AG verpflichtet, entweder die Nutzungsgegenstände so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder auf seine Kosten die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den AG vertragsgemäß genutzt werden können. Gelingt es dem AN nicht, Beeinträchtigungen durch die Rechte Dritter auszuräumen, ist der AG berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise rückgängig zu machen oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Weitere Rechte und Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- 14. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 14.1 Mit der Vergütung sind sämtliche vom AN zu erbringenden Leistungen inklusive einer etwaigen Rechteeinräumung abgegolten. Automatische Preisanpassungen finden nicht statt.
- 14.2 Sofern eine Erstattung der Reisekosten vereinbart ist, erfolgt diese nach Maßgabe der Reisekostenlichtlinie der ProSiebenSat.1 Group.
- 14.3 Alle Preise und Kosten verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- 14.4 Der AN trägt alle etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung. Materialaufwand des AN ist nur dann erstattungsfähig, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist.
- 14.5 Soweit nicht anders vereinbart, entsteht der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts nach vollständiger, mangelfreier Erbringung der Leistung sowie im Falle eines Abnahmeerfordernisses mit Erteilung der Abnahmebescheinigung.
- 14.6 Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang einer gem. § 14 UStG ordnungsgemäßen Rechnung beim AG. Die Fälligkeit tritt 30 Tage nach Beginn der Zahlungsfrist ein. § 286 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Zahlungsfrist gewährt der AN 3 % Skonto. Zahlungen sind fristgemäß, wenn der Zahlungsauftrag des AG innerhalb der Frist erfolgt.
- 14.7 Alle Zahlungen des AG an den AN erfolgen ausschließlich aufgrund von Rechnungen. Rechnungen kann der AG nur bearbeiten, wenn diese den im Auftrag ausgewiesenen Bezug (z.B. Bestellnummer, Name des bestellten Angebots etc.) angeben; alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen, insbesondere Verzögerungen der Zahlung, gehen zulasten des AN.
- 14.8 Bei Zahlungsverzug kann der AN Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Dem AN bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, dem AG der Nachweis eines niedrigeren Schadens unbenommen. Der AG kommt nur durch schriftliche Mahnung des AN nach Eintritt der Fälligkeit in Verzug.
- 14.9 Zahlungen durch den AG bedeuten nicht die Anerkennung der Leistungen des AN als vertragsgerecht.
- 14.10 Dem AG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.
- 14.11 Der AN ist zur Geltendmachung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten gegen Forderungen des AG nur auf der Grundlage von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt.
- 15. Rechteeinräumung**
- 15.1 Der AN räumt dem AG hiermit an sämtlichen individuell erstellten Nutzungsgegenständen mit ihrer Entstehung oder ihrem Erwerb, spätestens aber mit der Übergabe ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, welches sich auf alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten erstreckt, einschließlich
- des Rechts zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form, beispielsweise zum Laden und/oder Ablaufen lassen oder zur sonstigen dauerhaften

- und/oder flüchtigen Speicherung auf elektronischen, elektro-magnetischen oder optischen Speichermedien, wie jeder Art von Festplatten, RAM, DVD, CD-ROM, Speicherkarten, USB-Sticks, etc.;
- des Rechts zur Verbreitung der Vervielfältigungsstücke auf jedem Datenträger und in jeder Form sowie mit jedem sonstigen Mittel, einschließlich des Rechts zu deren kommerzieller Verwertung, auch durch Vermietung und/oder Leihe;
 - des Rechts zur drahtgebundenen und/oder drahtlosen öffentlichen Wiedergabe, insbesondere der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass die Arbeitsergebnisse Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind;
 - des Rechts zur Übersetzung, Bearbeitung, oder anderer Umgestaltung sowie der Verwertung der auf diese Weise hergestellten Versionen in gleicher Weise wie die Ausgangsnutzungsgegenstände selbst.
- 15.2 An im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden Standard-Nutzungsgegenständen erhält der AG mit ihrer Entstehung lediglich ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht im Umfang nach Ziffer 15.1.
- 15.3 Der AG ist berechtigt, die vorstehenden Rechte ohne weitere Zustimmung durch den AN ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder weitere einfache Nutzungsrechte hiervon abzuspalten und Dritten einzuräumen.
- 15.4 Soweit Nutzungsgegenstände nicht im Rahmen der Leistungserbringung zur Entstehung gelangen, richtet sich die Nutzungsrechtseinräumung nach dem Angebot, hilfsweise nach vorstehender Ziffer 15.2. Dies gilt insbesondere für dem AG vom AN überlassene Standardsoftware und sonstige Standard-Nutzungsgegenstände des AN oder eines Dritten. Mindestens jedoch werden dem AN sämtliche Rechte eingeräumt, die für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich sind.
- 15.5 Der AG nimmt die Einräumung der Nutzungsrechte mit Vertragsschluss an.
- 15.6 Der AN stellt sicher, dass etwaige Urheberpersönlichkeitsrechte gegenüber dem AG nicht geltend gemacht werden.
- 15.7 Es wird klargestellt und geregelt, dass der AG berechtigt ist, sämtliche ihm eingeräumten Nutzungsrechte an Unternehmen der P7S1 Gruppe weiterzugeben und an diese zu übertragen, ohne dass es hierzu einer Zustimmung des AN bedarf.
- 15.8 Für Nutzungsgegenstände, die der AN als SaaS bereitstellt, können die Parteien abweichende Nutzungsrechte vereinbaren.
- 16. Fernzugriff (z.B. Remote bzw. VPN)**
- Soweit der AN im Rahmen der zu erbringenden Leistungen Zugriff auf Systeme der P7S1 beantragt, wird der AN die jeweils vom AG vorgegebenen verkehrsüblichen Anträge, Nutzungsbedingungen, Geheimhaltungsvereinbarungen oder Ähnliches, die auch die Androhung einer angemessenen Vertragsstrafe enthalten können, bestätigen oder abschließen.
- 17. Vertraulichkeit**
- 17.1 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung strikter Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen, die der AN schriftlich, mündlich oder in anderer Form im Zusammenhang mit der Verhandlung dieses Vertrages und der Durchführung des Projektes vom AG erhält, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Dokumente, Entwürfe, Pläne, Daten, Know-how und jede andere Form von Geschäftsgeheimnissen.
- 17.2 Der AN wird diese Informationen ausschließlich zu dem Zwecke benutzen, die Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag zu erfüllen. Der AN ist verpflichtet, in geeigneter Weise auch seine Mitarbeiter und weitere Personen, die mit diesem Vertrag und seiner Abwicklung befasst sind, auf die Einhaltung dieser Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 17.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt, wenn der AN nachweist, dass eine bestimmte Information ihm bereits bekannt war, bevor die Zusammenarbeit mit dem AG begonnen wurde, wenn der AN diese Information von einer anderen dazu berechtigten dritten Partei erhalten hat oder die Information allgemein zugänglich war, ohne dass der AN für diese allgemeine Zugänglichkeit verantwortlich ist.
- 17.4 Der AN ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen sowie alle sonstigen Schriftstücke, die Angelegenheiten des AG betreffen (auch eigene Aufzeichnungen, Entwürfe etc.), ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die Unterlagen bzw. Schriftstücke sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert an den AG zurückzugeben. Jedes Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- 17.5 Eine ggf. gesondert abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung bleibt unberührt.
- 18. Datenschutz**
- 18.1 Der AN verpflichtet sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, mindestens aber solche nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), zu erfüllen und seine Mitarbeiter und beauftragte Dritte zu dieser Einhaltung ebenfalls zu verpflichten.
- 18.2 Sofern und soweit der AN aufgrund des Vertrages die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des AG schuldet oder – etwa im Wege eines Fernzugriffs auf Systeme des AG – auf personenbezogene Daten des AG zugreifen kann, werden die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BDSG abschließen.
- 18.3 Subunternehmer, die der AN im Rahmen der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung einsetzt, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG.
- 18.4 Soweit der AN zum Austausch von Datenträgern verpflichtet ist, liegt es in seiner Verantwortung, dass sämtliche Daten auf dem ausgetauschten Datenträger in unwiederbringbarer Weise vernichtet werden, damit ein etwaiger Zugriff auf Daten, die auf dem ausgetauschten Datenträger gespeichert waren, nach dem erfolgten Austausch tatsächlich unmöglich wird. Die Vernichtung der Daten erfolgt jedoch erst nach schriftlicher Freigabe durch den AG.
- 19. Referenz**
- Es ist dem AN nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG gestattet, den AG als Referenz zu verwenden. Insbesondere behält sich der AG die Verwendung seiner Namen, Firmenlogos, eingetragenen Marken oder Muster vor.
- 20. Übertragbarkeit**
- 20.1 Der AG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Unternehmen der P7S1 Gruppe zu übertragen.
- 20.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten durch den AN bedarf zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung des AG. Eine Abtretung ohne Zustimmung des AG ist dennoch wirksam, in diesem Fall kann der AG nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

21. Compliance

Der AN bzw. seine Beschäftigten und/oder Erfüllungsgehilfen dürfen keine Handlungen begehen, durch welche sie sich wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten strafbar machen können. Bei einem Verstoß ist der AG berechtigt, alle geschäftlichen Kontakte zum AN zu beenden und bestehende Verträge fristlos zu kündigen bzw. von allen bestehenden Verträgen zurückzutreten. Hierdurch wird der AN nicht von der Pflicht entbunden, alle die Zusammenarbeit mit dem AG betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

22. Informationspflicht

Der AN hat den AG innerhalb angemessener Frist über Veränderungen in seiner Gesellschaftsform, seiner Geschäftsadresse oder seinen Mehrheitsverhältnissen zu informieren. Sollte der AN diese Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, so haftet er für sich daraus ergebende Nachteile und Kosten. Beispielsweise gelten an veraltete Adressen zugestellte Willens-erklärungen und Rechnungen als zugegangen.

23. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist München (Amtsgericht oder Landgericht München I), vorbehaltlich zwingender abweichender gesetzlicher Gerichtsstände. Eine Klageerhebung an anderen gesetzlich zuständigen Gerichten behält sich der AG vor. Schlichtungsverfahren sind nicht vereinbart.

24. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser IT-AGB unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Teil 2: Besondere Geschäftsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen

25. Projektmanagement

25.1 Soweit die Leistungen im Rahmen eines Projekts erbracht werden, werden die Parteien jeweils die Projektleiter sowie ggf. technische Ansprechpartner benennen.

25.2 Der AN darf den Projektleiter AN nur mit Zustimmung des AG austauschen. Der AG wird seine Zustimmung ohne sachlichen Grund nicht verweigern. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, sofern der durch den AN vorgesehene Ersatz fachlich nicht gleichwertig ist oder dem AG durch den Austausch voraussichtlich mehr als unerheblicher Einarbeitungsaufwand entstünde. Dem AG steht es frei, den Projektleiter AG auszutauschen, sofern der vorgesehene Ersatz fachlich gleichwertig ist.

25.3 Der AN wird alle zwei Wochen in Textform über den aktuellen Stand der Leistungserbringung berichten. Über drohende Überschreitungen des vereinbarten Aufwands oder Zeitbedarfs und über drohende Nichteinhaltung der vereinbarten Meilensteine, Fristen und Fertigstellungstermine wird der Projektleiter AN den Projektleiter AG unverzüglich ab Kenntnis informieren.

25.4 Die Projektleiter sind nicht berechtigt, vereinbarte Anforderungen, Meilensteindaten und -anforderungen und andere wesentliche Vertragsbestandteile abzuändern.

25.5 Eine Besprechung der Projektleiter findet regelmäßig nach Absprache beginnend ab Vertragsschluss am Sitz des AG oder telefonisch statt.

25.6 Auch wenn die Parteien in gemischten Projektteams arbeiten, ist darin kein gemeinsamer Betrieb (beispielsweise eines Systems) zu verstehen.

26. Leistungsänderungen

26.1 Der AG ist jederzeit berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen - schriftlich oder in Textform - zumutbare Leistungsänderungen zu verlangen.

26.2 Der AN wird dem AG innerhalb von 5 Werktagen nach Aufforderung mitteilen, ob die Änderung möglich ist und ein entsprechendes Angebot auf Grundlage der vereinbarten Vergütungen in Textform abgeben. Dieses Angebot muss neben den Veränderungen an der Vergütungshöhe, an der Leistung und an den Mitwirkungen auch die Auswirkungen in terminlicher Hinsicht beinhalten. Ist aufgrund der Komplexität oder des Umfangs des Änderungsverlangens eine Angebotserstellung innerhalb von 5 Werktagen nicht möglich, zeigt der AN dies unverzüglich an, und die Parteien einigen sich auf eine angemessene Frist.

26.3 Änderungen im Sinne dieser Ziffer werden in einem Änderungsprotokoll festgehalten und erst nach Annahme durch den AG verbindlich. Die Änderungsvereinbarung ist dem jeweiligen Auftrag als Anlage beizufügen.

26.4 Legt der AN nicht fristgerecht einen zumutbaren Änderungsvorschlag vor oder ist eine Vereinbarung über die Leistungsänderung nicht zu erzielen, steht dem AG ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Leistungen werden in diesem Fall vergütet, wobei ein in der Bestellung festgelegter Festpreis die Obergrenze der Vergütung bildet.

26.5 Der AG hat im Rahmen des Zumutbaren weiterhin das Recht, Verringerungen der Auftragsleistungen bis zu 20 % des Auftragswertes vorzunehmen und die Vergütung entsprechend zu reduzieren, ohne dass der AN dem AG dafür sonstige Kosten bzw. entgangenen Gewinn berechnet.

26.6 Der AN ist zu Leistungsänderungen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt. Insbesondere die Leistungsänderung durch einen Lieferanten des AN begründet kein Recht zur Erbringung einer geänderten Leistung.

27. Anforderungen an Hardware

27.1 Der AN stellt sicher, dass überlassene Geräte die ihm mitgeteilten Schnittstellennormen der IT-Technik des AG erfüllen und wirkt darauf hin, dass der AG ihm erforderliche Schnittstellennormen mitteilt.

27.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, schuldet der AN neue Geräte.

27.3 Jedes Gerät muss durch den Hersteller für den Vertrieb in Deutschland vorgesehen sein.

28. Leistungsstörung bei Dienstleistungen

28.1 Wird eine geschuldete Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der AN dies zu vertreten, so ist er auf Anforderung des AG verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den AG innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. § 251 BGB findet Anwendung.

28.2 Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom AN zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Begeht der AN bei der Erbringung einer Dienstleistung eine Pflichtverletzung, so gilt die gesetzliche Vermutung, nach

der die Verletzung vom AN zu vertreten ist, es sei denn, der AN weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat.

29. Laufzeit und Kündigung

29.1 Soweit die Bestellung eine feste Laufzeit enthält, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung tritt nur ein, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist. Beträgt die Laufzeit mehr als ein Jahr, kann der AG jeweils zum Ende eines Vertragsjahres mit einer Frist von 2 Monaten kündigen.

29.2 Ist in der Bestellung keine Laufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit (i) vom AG mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden und (ii) vom AN innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfristen, mindestens aber mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

29.3 Das Recht der Parteien, Dienst- oder Werkverträge außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- es einer Partei auf Grund schwer wiegender oder vielfacher Vertragsverstöße der anderen Seite unzumutbar ist, am Vertrag festzuhalten und die relevanten Vertragsverstöße mindestens einmal unter Fristsetzung schriftlich abgemahnt worden sind und der konkrete Vertragsverstoß dennoch fortgesetzt oder wiederholt wird - etwaige gesetzliche Rechte zur Kündigung ohne Abmahnung bleiben unberührt - oder
- sich die wirtschaftliche Lage des AN während der Vertragslaufzeit auf eine Weise verschlechtert, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet; oder
- über das Vermögen des AN Insolvenzantrag gestellt und nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen als unbegründet zurückgewiesen, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist.

29.4 Übt der AG sein Kündigungsrecht aus § 649 BGB aus, so finden § 649 S. 2, S. 3 BGB keine Anwendung. Der AN kann die Vergütung der erbrachten Leistung verlangen.

29.5 Alle Kündigungen und Rücktrittserklärungen haben schriftlich zu erfolgen.

30. Abnahme

Für die Abnahme von Werkleistungen sowie soweit die Parteien für sonstige Leistungen eine Abnahme vereinbaren, gelten die nachfolgenden Regelungen:

30.1 Sämtliche Abnahmen erfolgen schriftlich und unter Verwendung des Abnahmemusters (**Anlage 1**). Die Abnahme erfolgt nicht durch konkludente Handlungen wie beispielsweise die Nutzung des Werkes; sie muss stets ausdrücklich durch den AG erklärt werden.

30.2 Vor Übergabe an den AG prüft der AN die Vertragsleistung selbst darauf, ob sie vollständig ist und den vertraglichen Anforderungen entspricht.

30.3 Der AG erhält sodann mindestens 14 Kalendertage Zeit, um die vom AN erbrachten Werkleistungen auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen („**Test**“). AN und AG können davon abweichend auch eine anderweitige Überprüfungszeit vereinbaren. Soweit in der Bestellung nicht anders festgelegt, gelten die folgenden Fehlerklassen:

- *Klasse 1*

Die Werkleistung funktioniert gar nicht oder es treten Mängel auf, die einen vollständigen Test unmöglich oder nicht sinnvoll machen.

- *Klasse 2*

Die meisten Haupt- und Nebenfunktionen der Werkleistung funktionieren. Mindestens eine Hauptfunktion funktioniert nur mit wesentlichen Einschränkungen oder Umgehungslösungen. Der wesentliche Teil der Werkleistung funktioniert und kann sinnvoll getestet werden.

- *Klasse 3*

Alle Hauptfunktionen der Werkleistung funktionieren. Einzelne Haupt- und Nebenfunktionen funktionieren mit nicht nur unwesentlichen Einschränkungen oder Umgehungslösungen. Die Werkleistung kann insgesamt vollständig sinnvoll getestet werden.

- *Klasse 4*

Alle Hauptfunktionen der Werkleistung funktionieren. Einzelne Haupt- und Nebenfunktionen können mit unwesentlichen Einschränkungen oder Umgehungslösungen getestet werden.

30.4 Während des Tests auftretende Mängel werden schriftlich protokolliert und vom AN unverzüglich beseitigt. Mit Beginn des Tests muss der AN dem AG die zugehörige Dokumentation und sonstige dazugehörigen Dokumente übergeben. Soweit im Rahmen des Tests Änderungen notwendig werden, sind diese unmittelbar in die Dokumentation aufzunehmen. Eine Kopie des aktualisierten Standes ist dem AG unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

30.5 Der AG ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die Vertragsleistung vollständig, vertragsgemäß und allenfalls unwesentlich mangelhaft ist. Der AG kann die Abnahme verweigern, wenn ein Mangel der Klasse 1 und/oder der Klasse 2 oder mehrere Mängel der Klasse 3 festgestellt werden.

30.6 Ist der AG zur Abnahme verpflichtet, erklärt er die Abnahme schriftlich auf dem Abnahmemuster (**Anlage 1**). Mit der Abnahmeerklärung geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung auf den AG über.

30.7 Der AG kann die Vertragsleistung auch trotz nicht nur unwesentlicher Mängel abnehmen. In diesem Fall werden die Mängel im Abnahmeprotokoll festgehalten und unverzüglich durch den AN beseitigt.

30.8 Wird die Abnahme berechtigterweise verweigert, teilt der AG dem AN die Gründe für die Verweigerung schriftlich mit. Der AN wird unverzüglich alle erforderlichen Änderungen durchführen und das geänderte Werk erneut zum Test vorlegen. Der AG kann das nicht abnahmefähige Werk in der Zwischenzeit bereits nutzen. Eine erneute Abnahme obliegt dem AG erst dann, wenn der AN die Beseitigung der abnahmeverhindernden Mängel nachgewiesen hat.

30.9 Verweigert der AG erneut berechtigterweise die Abnahme, so ist wie in **Ziffer 30.8** beschrieben zu verfahren.

30.10 Verweigert der AG auch nach der zweiten Nachbesserung berechtigterweise die Abnahme, so kann der AG nach eigener Wahl die Abnahme unter dem Vorbehalt der Minderung Vergütungsanspruchs oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Weitere Rechte des AG bleiben unberührt.

30.11 Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Als Abnahmen oder Teilabnahmen gelten nicht: Freigaben oder Bestätigungen von Leistungen oder Teilen der Leistung, Konzepten, Spezifikationen oder Meilensteine.

30.12 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Abnahmedatum. Das Abnahmedatum ist der Tag, an dem der AG das Abnahmemuster (**Anlage 1**) unterzeichnet. Die Unterzeichnung darf nicht unbillig verweigert werden. Sind im Abnahmeprotokoll wesentliche Mängel aufgeführt, so ist Abnahmedatum der Tag, an dem der letzte wesentliche Mangel durch den AN beseitigt worden ist.

Ein verdachtsunabhängiges Kontrollrecht des AN wird nicht vereinbart.

Teil 3: Besondere Geschäftsbedingungen für Software

Für Verträge über die Erstellung, Lieferung und/oder Überlassung von Software gelten – unbeschadet der Anwendbarkeit der übrigen einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderen Geschäftsbedingungen dieser IT-AGB – weiterhin die nachfolgenden Bestimmungen. Die Regelungen der Ziffer 28 gelten auch für Verträge über die die Wartung von Software. Sie gelten zudem entsprechend für Verträge über die zeitlich befristete Überlassung von Software.

31. Softwareleistungen

- 31.1 Software wird dem AG – soweit nicht anders vereinbart – auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Objektcode nebst Benutzerdokumentation überlassen.
- 31.2 Erwirbt der AG eine Software in Quellcodeform, sind im Rahmen der Gewährleistung an der Software durchgeführte Maßnahmen vom AN unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist dem AG unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 31.3 Soweit zu den geschuldeten Leistungen auch die Weiterentwicklung der Software gehört (z.B. durch Upgrade, Updates etc.), erfolgt die konkrete Weiterentwicklung und Installation beim AG nur mit ausdrücklicher Einwilligung des AG. Es besteht keine Verpflichtung des AG, die aktuellste Version der Software zu nutzen. Wird Support der Software geschuldet, so wird dieser Support solange auf der jeweiligen Version erbracht, bis der AG sich zur Inanspruchnahme einer weiterentwickelten Version entschließt. Soweit nicht anders vereinbart, sind in der Weiterentwicklung der Software selbst auch die Weiterentwicklungen der dazugehörigen Anpassungen (Schnittstellen, Konfigurationen etc.) enthalten, soweit für die Funktionsfähigkeit der weiterentwickelten Software bzgl. der Anforderungen des AG in dessen Umgebung erforderlich.
- 31.4 An sämtlichen im Rahmen der Gewährleistung oder Wartung oder aufgrund sonstiger Beauftragung geschuldeten Weiterentwicklungen von Software erwirbt der AG Nutzungsrechte in demselben Umfang wie an der zugrundeliegenden Software selbst.
- 31.5 Der AN hat sicherzustellen, dass die Software die vereinbarten bzw., in Ermangelung einer Vereinbarung, die marktüblichen Anforderungen an Zeitverhalten, Ergonomie, Fehlertoleranz, Wartbarkeit und Interoperabilität erfüllt.
- 31.6 Sind die Erstellung einer Anforderungsanalyse oder eines Pflichtenhefts Teil eines unter diese IT-AGB fallenden Vertrages, stellt der AN sicher, dass (i) die Anforderungsanalyse alle wichtigen IT-technisch zu unterstützenden Abläufe durchleuchtet, (ii) die Anforderungsanalyse alle notwendigen Schnittstellen untersucht und auf mögliche Probleme in der Kompatibilität hinweist, (iii) das Pflichtenheft alle vom Vertrag umfassten IT-technisch zu unterstützenden Abläufe in der ProSiebenSat.1 Group im IST Zustand mit ihren sich aus der Anforderungsanalyse ergebenden organisatorischen und IT-technischen Schwachpunkten sowie einen SOLL-Zustand durchgängig darstellt.

32. Kontrollrechte

Soweit zugunsten des AN ein gesetzliches Kontrollrecht besteht, wird der AG dieses durch eine Selbstauskunft befriedigen und grundsätzlich keinen Zutritt und Zugang zu Räumlichkeiten und Systemen gewähren. Verdachtsabhängige Kontrollansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sämtliche berechnete Kosten, die dem AG durch eine Kontrolle entstehen, trägt der AN.

33. Quellcode

Soweit individuell erstellte Nutzungsgegenstände Gegenstand der Leistung sind, händigt der AN dem AG die Technologie mit Lieferung des jeweiligen Werkes in maschinenlesbarer Form auf handelsüblichen Datenträgern aus.

34. Dokumentation und Herausgabe von Kopien

- 34.1 Der AN ist zur Übergabe der zur Leistung zugehörigen Dokumentation in einem Umfang und Format entsprechend einem vom AG freigegebenen und akzeptierten Standard verpflichtet. Über den Standard hat sich der AN rechtzeitig zu informieren. Zu individuell erstellter Software schuldet der AN auch ohne ausdrückliche Vereinbarung in jedem Fall eine Dokumentation gemäß dieser Ziffer. Soweit die Dokumentation nicht schon unter die Nutzungsgegenstände fällt, sind hier eben-falls zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzte Nutzungsrechte einzuräumen. Insbesondere darf der AG Änderungen der Dokumentation vornehmen, diese vervielfältigen und an Unternehmen der P7S1 Gruppe weitergeben.
- 34.2 Soweit der AN individuell erstellte Nutzungsgegenstände nicht mehr benötigt (z.B. zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Gewährleistung), kann der AG vom AN jederzeit verlangen, dass dieser sämtliche Originale und Kopien der Nutzungsgegenstände (einschließlich der vertraglichen Dokumentation) herausgibt und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichert. Sind die Kopien in digitaler Form gespeichert, tritt an die Stelle der Herausgabe die Löschung.

35. Einsatz von Open Source Software

- 35.1 „Freie Software“ oder „Open Source Software“ ist solche, die regelmäßig quellenoffen und kostenfrei bezogen und weitergegeben werden kann (OSS).
- 35.2 Der Einsatz von OSS im Rahmen der Leistungserbringung und insbesondere die Verwendung von OSS als Bestandteil von Nutzungsgegenständen ist dem AN nur nach schriftlicher Einwilligung des AG gestattet. Eine erteilte Einwilligung bezieht sich jeweils nur auf die konkret von der Einwilligung umfasste OSS-Komponente; der AN hat bei Ersuchen des AG um die Einwilligung die betreffende OSS-Komponente unter Angabe der Versionsnummer sowie der anwendbaren Lizenzbedingungen genau zu bezeichnen.
- 35.3 Soweit der AN mit Zustimmung des AG im Rahmen der Erbringung von Leistungen OSS verwendet, gewährleistet der AN, dass die dem AG gemäß diesem Vertrag eingeräumten oder einzuräumenden Nutzungsrechte an den Nutzungsgegenständen und deren kommerzielle Verwertbarkeit für den AG nicht beeinträchtigt werden, insbesondere, dass weder die dem AG überlassenen Nutzungsgegenstände (mit Ausnahme der vom AG für den Einsatz genehmigten OSS selbst) noch sonstige Softwareprogramme des AG vom sog. „Copyleft“-Effekt erfasst werden.
- 35.4 Der Einsatz von OSS ohne die Einwilligung des AG stellt eine wesentliche Pflichtverletzung des AN dar und die erbrachte Vertragsleistung gilt als mangelhaft.
- 35.5 Auf Verlangen des AG wird der AN – unbeschadet weiterer Mängelrechte des AG – alles wirtschaftlich Zumutbare unternehmen, um OSS zu ersetzen, die er ohne schriftliche Einwilligung des AG verwendet hat.
- 35.6 Jeder Einsatz von OSS gilt als eigene Leistungserbringung des AN. Sämtliche Ansprüche wegen Mängeln sowie Schadensersatz- und/oder Freistellungsansprüchen richten sich gegen den AN.

36. Anforderung an Standardsoftware

- 36.1 Der AN stellt sicher, dass auch eine deutschsprachige Version geliefert wird, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 36.2 Ferner sichert der AN zu, dass die gelieferte Software frei von Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.) ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

37. Ablöse von Altsystemen, Softwareversionen und Datenübernahme (Migrationen)

Bei Systemen, die bestehende Altsysteme bzw. alte Versionen bestehender Systeme bzw. Software ablösen, gewährleistet der AN, dass das neue System sämtliche positiven Eigenschaften (inklusive Funktion und Schnittstellen) des Altsystems aufweist oder übertrifft. Soweit technisch möglich, hat die neue Software sämtliche Einstellungen und Daten der alten Software zu übernehmen und ohne Änderung von Schnittstellen zu Fremdsystemen zu funktionieren.

Anlage 1

Abnahmebescheinigung

Firma:		[AG]
z.Hd.:		Tel.: [Telefonnummer]
Adresse:		
		Fax: [Telefaxnummer]
Telefon:		
Fax:		[Ort], den

Einzelauftragsdaten:

Auftragsbezeichnung:	
Auftragsnummer:	

Mitteilung über:

<input type="checkbox"/> Abnahme	
<input type="checkbox"/> Projektabschluss	
<input type="checkbox"/> Sonstiges	

Abnahmeeinschränkungen:

festgestellter verbliebener Mangel	zu beheben bis
<input type="checkbox"/> im Anhang (Dokumente oben angeben)	

Die Mängelansprüche des AGs bleiben unberührt.

Datum	Unterschrift Name (Geschäftsleitung)	Datum	Unterschrift Name (Projektleiter)
Datum	Unterschrift Name (Projektleiter AN)	Datum	Unterschrift Name (gesetzlicher Vertreter AN)